

Vorschriften zur Führung des Stallbüchleins

- 1. Für jeden Stier ist ein separates Stallbüchlein zu führen.
- 2. Auf jeder Seite muss die Identität des Stieres (Name und Identität, die zwei ersten Felder sind für die Länderbezeichnung, gemäss Abstammungsausweis), sowie die Adresse des Zuchtstierhalters (Name, Hofbezeichnung, Genossenschafts- und Betriebsnummer) genau ausgefüllt sein. Stierhalter, die nicht Mitglied einer VZG, resp. des Zuchtverbandes sind, lassen das Feld "VZG-Nr." und "Betr. Nr." offen und tragen an deren Stelle den Vermerk "Nichtmitglied" ein.
- 3. Jede Belegeintragung im Stallbüchlein muss unmittelbar nach der Belegung erfolgen. Abschriften sind ungültig. Die Identität des belegten Tieres ist an der Ohrmarke abzulesen. Der Begleiter des Tieres hat sich dabei zu überzeugen, dass die Eintragung im Stallbüchlein vollständig und richtig ist und hat die Richtigkeit mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
- 4. Die einzelnen Belegeintragungen müssen vollständig erfolgen und haben zu enthalten: Belegdatum (auch Monatsbezeichnung in Zahlen z.B. 01.01.2010) Name des Tieres, vollständige Identität, Name und Vorname des Tierbesitzers mit der VZG- und Betriebsnummer (bei Nichtherdebuchbetrieben erfolgt in der Kolonne VZG- und Betriebsnummer die Bezeichnung "Nichtmitglied") und die Unterschrift des Begleiters des weiblichen Tieres.
- 5. Es sind sämtliche Belegungen, inkl. Nichtherdebuchtiere, genau dem Datum nach einzutragen. Es dürfen keine Belegungen nachträglich zwischen die Zeilen eingetragen werden und es sind keine Linien frei zu lassen. Nicht vorschriftsgemäss vorgenommene Eintragungen, radierte oder vollständig geänderte Belegeintragungen werden annulliert.
- 6. Die Eintragungen haben mit Kugelschreiber auf dem weissgrauen Blatt zu erfolgen. Das Originalblatt ist alle zwei Monate, Anfang Januar, März, Mai, Juli, September und November bis spätestens am 5. des Monats an swissherdbook einzusenden. Das Doppel (rot) bleibt im Stallbüchlein.
- 7. Das gleiche Stallbüchlein darf für mehrere Stiere, die nacheinander im Betrieb stehen, verwendet werden. Aber nie für zwei zur gleichen Zeit im Betrieb zur Zucht eingesetzten Stiere. Sämtliche Stiere, von welchen Belegungen eingetragen werden, sind auf der ersten Umschlagseite aufzulisten. Das leere Stallbüchlein bleibt beim Stierhalter und ist fünf Jahre aufzubewahren.

Tiere ohne ausgewiesene Abstammung sind anschliessend an die vollständige Identitätsnummer deutlich mit "07" zu kennzeichnen.

Achtung: Abstammungskontrolle

Swissherdbook empfiehlt die Typisierung der Natursprungstiere auf freiwilliger Basis, damit bei erforderlichen Abstammungskontrollen infolge Doppelbelegung oder Besamung und Belegung der Nachweis der Abstammung möglich ist, und für Nachkommen ein Abstammungsausweis ausgestellt werden kann.

Vorschriften zur Führung des Stallbüchleins 2010-11-03/ZDL/sln